

## Energieausweis – informativ, gefordert und nun auch notwendig

Übergangsfristen, die der Verordnungsgeber bzgl. Der Vorlagepflicht eingeräumt hat, sind verstrichen!!!

Das bedeutet, unabhängig vom Baujahr oder der Gebäudeart ist ein Energieausweis bei Verkauf, Neuvermietung etc. auf Nachfrage des potenziellen Käufers unverzüglich vorzulegen.

Laut der EnEV (Energie-Einspar-Verordnung 2009) müssen

1. Bauherren von Wohn- und Nichtwohngebäuden
2. Eigentümer von Wohn- und Nichtwohngebäuden

potentiellen Kunden/Mietern einen Energieausweis vorlegen.

Der Energieausweis wird hier in Zusammenarbeit mit qualifizierten Partnern rechtssicher sowie zeitnah (ca. 1 Woche) erstellt und von einem nach § 21 EnEV 2009 zugelassenen Energieberater berechnet, gefertigt und unterschrieben. Der Energieausweis besitzt eine hohe Aussagekraft, da er im Gegensatz zu manchen Onlinebestellungen bei anderen Anbietern auf einer fachmännischen Datenerfassung mit zusätzlicher Plausibilisierung durch den ausstellungsberechtigten Energieberater beruht. Ein Anhang mit Modernisierungsvorschlägen wird hier beigefügt. Ihr Objekt wird von uns besichtigt und vor Ort wird ein Fragebogen ausgefüllt. Bei uns wird Ihr Objekt nicht durch Ferndiagnostik beurteilt, wie es leider teilweise auf dem Markt angeboten wird. Der Energieausweis behält 10 Jahre seine Gültigkeit, wenn zwischenzeitlich kein neuer Ausweis erforderlich wird (z. B. aufgrund von Umbauten am Gebäude, Sanierungen oder Modernisierungen).

Es gibt zwei Arten von Energieausweisen:

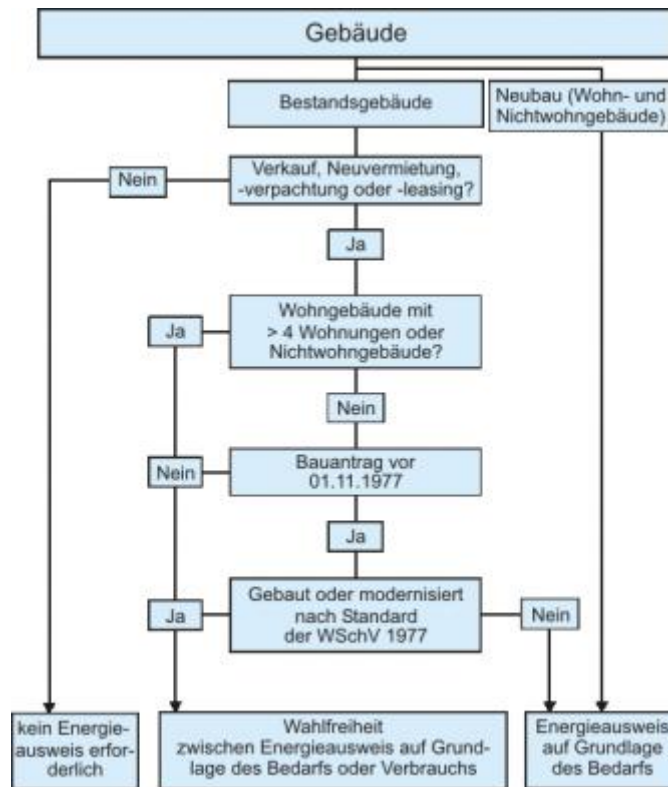
Bedarfsorientierter Energieausweis

Verbrauchsorientierter Energieausweis.

Die Angaben des **bedarfsorientierten Energieausweises** werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage von Bauunterlagen bzw. gebäudebezogenen Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur, innere Wärmegewinne usw.) berechnet.

Der **verbrauchsorientierte Ausweis** wird auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs anhand der Abrechnung von Heiz-, ggf. Warmwasser- und Stromkosten nach der Heizkostenverordnung und auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Anhand

Anhand der Abbildung können Sie ermitteln, welcher Ausweis für Ihr Objekt ausgestellt werden kann/muss:



Leider ist der Energieausweis für Laien schwer verständlich und bietet wenig Transparenz. Dort spricht man von Flächenbezugsgröße (Gebäudenutzfläche), dies ist aber nicht die Wohnfläche. So ist es für einen Laien nicht zu erkennen, was der Fachmann hier meint. Wir beraten Sie auch hierzu gern.

Unser Honorar für den erstellten und übergebenen Energieausweis beträgt **100,00 bis 290,00 EUR** (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) je nach Art des Ausweises.

**Hinweis:** Der von uns übergebene Energieausweis ersetzt keine Energieberatung. Er **erfüllt** kostengünstig die **gesetzlichen Anforderungen der EnEV**, die bei einer Vermietung oder bei einem Verkauf Ihres Objektes gefordert werden